

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 27. Februar 2010

Nummer 5

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Öffentliche Mahnung | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zerkwitz
(Klarstellungssatzung für den nördlichen Bereich Luckauer Straße und östlichen Teilbereich Chausseestraße) | Seite 2 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung - Absicht der Einziehung des Kahnsdorfer Weges im Ortsteil Bischdorf
(Gemarkung Bischdorf, Flur 1, Flurstück 62/0)
- Anlage - | Seite 2 |
| 4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter
Grünordnung Nr. 06/1/07 „Solarpark Lübbenau/Spreewald“ (OT Groß Lübbenau) (Stand Mai 2008
mit Ergänzungen vom August 2008 und Februar 2010) | Seite 3 |

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Februar 2010**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

für das I. Quartal 2010 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. Februar 2010 fällig gewesenenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 27. Februar 2010
Stadtkasse

Die Satzung und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bereich Planung/Beitragswesen (Zimmer B 2.43 / 2.44), 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 19.02.2010

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Einziehung des Kahnsdorfer Weges im Ortsteil Bischdorf (Gemarkung Bischdorf, Flur 1, Flurstück 62/0)

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbaulastträgerin gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 66, ber. GVBl. I S. 316), die Absicht der Einziehung folgender Straße bekannt:

Einziehung des Kahnsdorfer Weges im Ortsteil Bischdorf (Gemarkung Bischdorf, Flur 1, Flurstück 62/0)

Zu den Gründen:

Mit Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Seese-Ost erfolgt die Neueinteilung des Gebietes so, dass über den Kahnsdorfer Weg keinerlei Erschließungsbedürfnis mehr besteht und der Weg in der Örtlichkeit entrückt.

Mit der Neueinteilung des Gebietes verfügen alle neuen Grundstücke über eine andere Erschließung. Damit hat der Kahnsdorfer Weg jede Verkehrsbedeutung verloren.

Gemäß Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) § 8 verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch die Einziehung. Diese ist von der Straßenbaubehörde zu verfügen, wenn eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat (§ 8 Abs. 2 BbgStrG).

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Einziehungsabsicht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald erhoben werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zerkwitz

(Klarstellungssatzung für den nördlichen Bereich Luckauer Straße und östlichen Teilbereich Chausseestraße)

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 17.02.2010 die 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zerkwitz der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellungssatzung für den nördlichen Bereich Luckauer Straße und östlichen Teilbereich Chausseestraße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Die Satzungsbegründung wurde gebilligt. Satzungsplan und Satzungsbegründung haben den Stand Dezember 2009.

Durch die 3. Innenbereichssatzung wird die rechtskräftige 1. Innenbereichssatzung (=Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zerkwitz) in diesem Teilbereich vollständig ersetzt.

Das Satzungsgebiet befindet sich westlich der Neustadt Lübbenau, im nordöstlichen Teil des Ortsteils Zerkwitz. Im Norden wird das Gebiet durch die Landesstraße L 49 (Chausseestraße), südwestlich durch den Graben „Zerkwitzer Kahnfahrt“ und südöstlich ebenfalls durch einen Graben begrenzt. Im östlichen Bereich orientiert sich die Grenzziehung im Wesentlichen an der vorhandenen Bebauung. Durch das Gebiet führt die Landesstraße L 526 (Luckauer Straße).

Der Beschluss der 3. Innenbereichssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

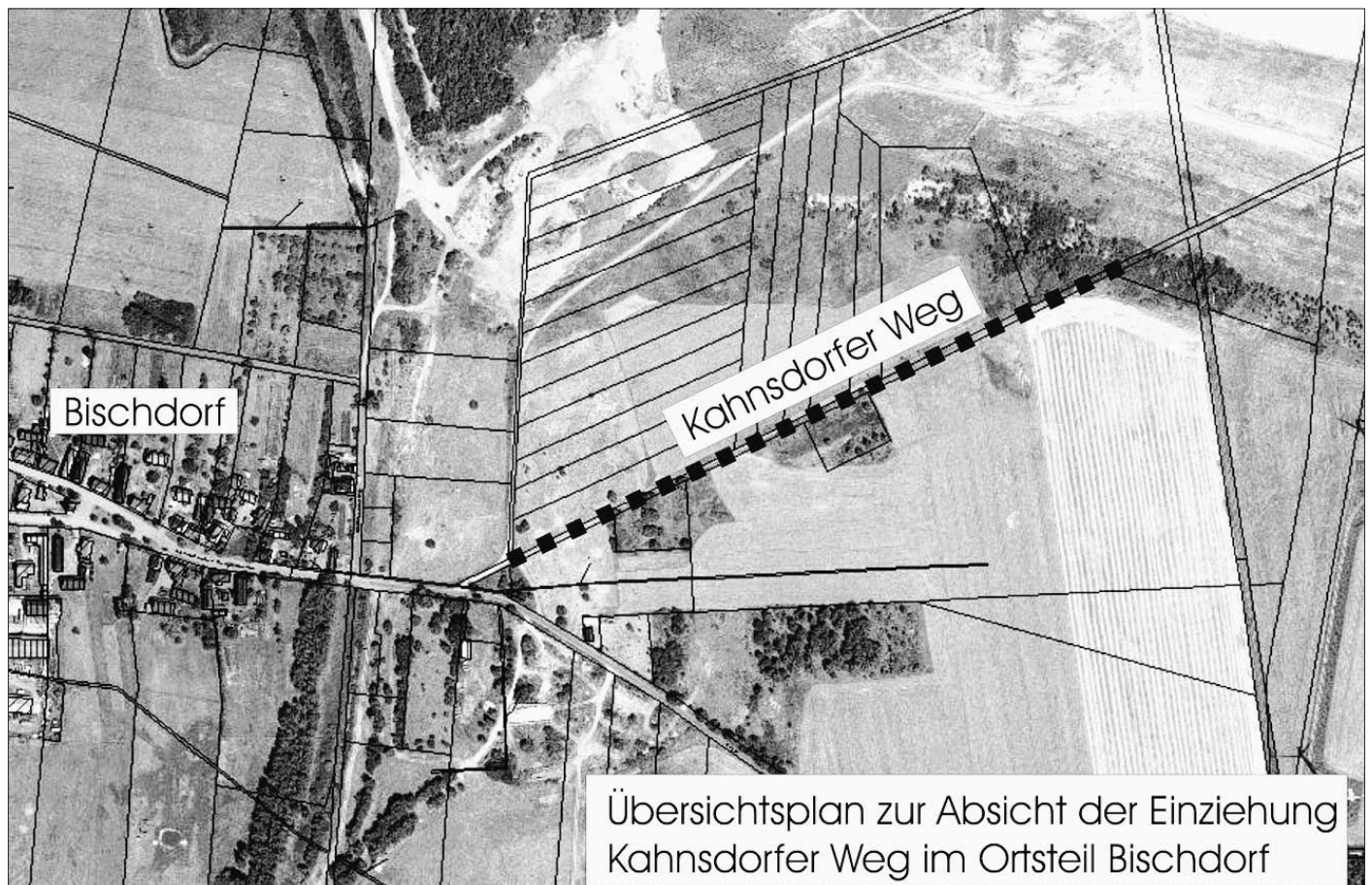
Sprechzeiten:

montags von 9.00 - 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr,

Der betreffende Abschnitt ist in dem als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich, die Einsicht in die Anlage 1: Übersichtsplan ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, den 17.02.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 06/1/07 „Solarpark Lübbenau/Spreewald“ (OT Groß Lübbenau) (Stand Mai 2008 mit Ergänzungen vom August 2008 und Februar 2010)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 06/1/07 „Solarpark Lübbenau/Spreewald“ (OT Groß Lübbenau) mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand Mai 2008) gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit dem Beschluss wurde der Stadtverwaltung gleichzeitig der Auftrag erteilt, vor der Durchführung der öffentlichen Auslegung die Belange des Artenschutzes und der Eingriffskompensation mit den zuständigen Behörden abschließend zu klären. Durch die Überarbeitung des faunistischen Fachbeitrages sowie die entsprechenden Behördenkonsultationen konnten die angesprochenen Belange einer Lösung zugeführt werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher im August 2008 angepasst und ergänzt.

Wegen kleinerer Änderungen am städtebaulichen Konzept infolge eines Wechsels des Vorhabenträgers und ferner auch bergbaulicher Belange erfolgte im Februar 2010 eine weitere Überarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes.

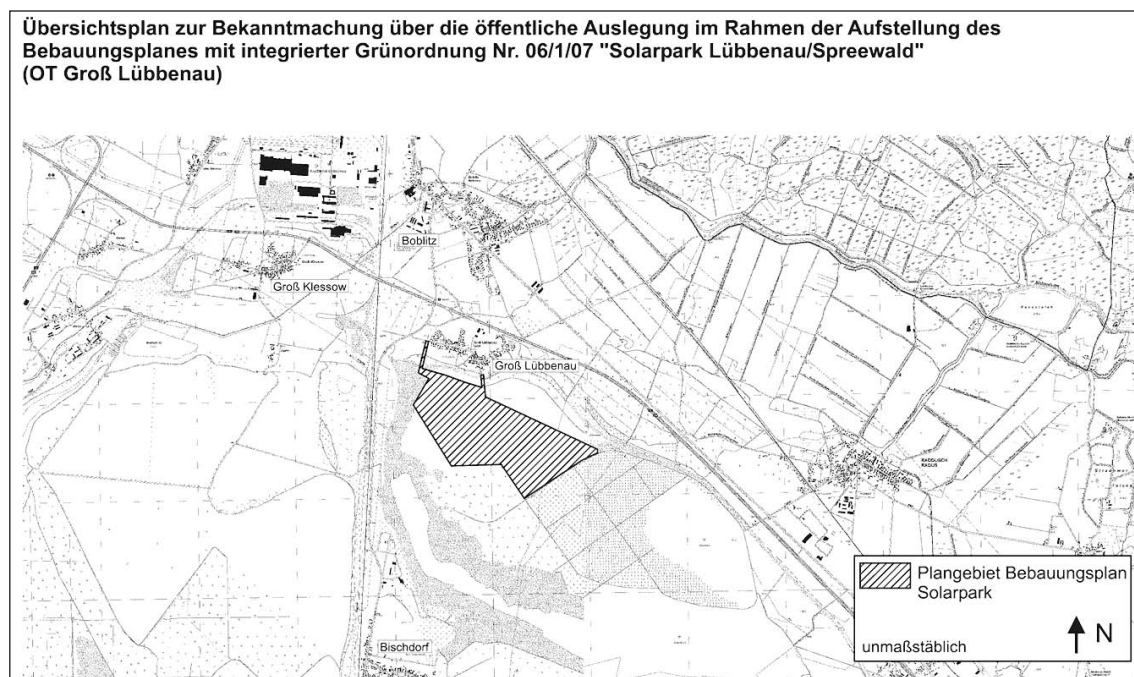
Diese Planfassung vom Mai 2008 mit den Änderungen vom August 2008 und Februar 2010 ist Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

Planungsziele sind:

- die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarpark“ (Gebiet für die Nutzung der Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO) einschließlich erforderlicher Gebäude,

- die Festsetzung von öffentlichen und privaten Erschließungsflächen,
- die landschaftliche Einbindung des Solarparks,
- die Festsetzung und Sicherung des erforderlichen städtebaulichen Ausgleichs.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortslage Groß Lübbenau (siehe nachfolgender Übersichtsplan) und hat eine Größe von ca. 120 ha.



Von der Planung sind folgende Grundstücke betroffen:

Nach dem geltenden Liegenschaftskataster:

Gemarkung Groß Lübbenau Flur 3

Flurstücke 274 tlw., 275 tlw., 276 tlw., 280 tlw., 383 tlw., 384 tlw.

Gemarkung Groß Lübbenau Flur 4

Flurstücke 10 tlw., 65, 88 tlw., 93 tlw., 96 tlw., 127 tlw., 139 tlw., 141, 147, 149, 152, 155, 160, 163, 174 tlw., 258, 266, 271, 272, 279, 281, 288, 292 tlw.

Gemarkung Groß Lübbenau Flur 5

Flurstücke 140/2 tlw., 141/2 tlw., 186, 258 tlw., 262/2 tlw., 376 tlw.

Nach der Neuzuteilung im Flurneuordnungsverfahren Seese-Ost (zur Information):

Gemarkung Groß Lübbenau Flur 6

Flurstücke 1 tlw., 6, 13 tlw., 14, 37 tlw., 44.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 08. März 2010 bis einschließlich zum 07. April 2010

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Beitragswesen, Zimmer B 2.43/B2.44, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus:

Montag/Mittwoch/Donnerstag:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Stand Mai 2008 mit Ergänzungen vom August 2008 und Februar 2010,
- Faunistischer Fachbeitrag, Abschlussbericht vom Juli 2008.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 19.02.2010

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister